

RS Vwgh 2003/2/25 2001/11/0357

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

25/02 Strafvollzug

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1 idF 2001/I/025;

FSG 1997 §7 Abs2 idF 2001/I/025;

FSG 1997 §7 Abs4 Z5 idF 2001/I/025;

SMG 1997 §11 Abs2;

SMG 1997 §28 Abs1;

SMG 1997 §28 Abs2;

SMG 1997 §39 Abs1;

SMG 1997 §39;

StVG §6 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass dem Bf, der wegen des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 SMG 1997 und wegen des Vergehens nach § 28 Abs. 1 zweiter Fall SMG 1997 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden war, gemäß § 39 SMG 1997 ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt wurde, ist für die Beurteilung seiner Verkehrsverlässigkeit nichts zu gewinnen, weil der Entscheidung nach § 39 Abs. 1 SMG 1997 nicht die begründete Annahme zugrunde liegen muss, der Betreffende werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen. Die in § 39 Abs. 1 legitit vorausgesetzte Bereitschaft des Betreffenden, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 SMG 1997 zu unterziehen, rechtfertigt eine solche Annahme ebenso wenig wie das in § 39 Abs. 1 geforderte Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110357.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at